

Für jede theologische Disciplin lege man auch ein besonderes Fach — besondere Abtheilung — an, womöglich nach alphabetischer Ordnung, und unterlasse nicht, ganz genau anzugeben, aus welchem Werke die einzelnen Notizen gemacht sind, um eventuell die betreffende Stelle ohne Zeitverlust finden zu können.

St. Florian.

Franz Resch, reg. Chorherr.

XVIII. (Entweihung des Kirchhofes.) Der Kirchhof wird polluit: 1. Durch dieselben Ursachen und Handlungen, welche die Kirche polluiren und wenn dieselben auf dem Gottesacker verübt werden; also durch Menschenmord (*homicidium publicum, voluntarium, culpabile*), durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverluste; ferner *per effusionem notabilem, voluntariam, graviter culpabilem et publicam seminis humani*, endlich durch Beerdigung nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder, sowie eines namentlich Excommunicirten, wenn nur das Verbrechen sicher und rechtlich oder factisch bekannt ist. 2. Wird der Gottesacker polluit durch Pollution der Kirche, wenn der Kirchhof unmittelbar an die Kirche anstößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Die Profanation eines Kirchhofes zieht aber die der Kirche nicht nach sich. Stoßen zwei Gottesäcker aneinander und könnte man auch von dem einen unmittelbar auf den andern gehen, so wird durch die Pollution des einen nicht auch der andere polluit.

XIX. (Kirchliche Bestimmungen bez. der Apostelkreuze und Apostelleuchter.) Wir haben im Jahrgang 1883, Heft 3, Seite 732 dieser Zeitschrift eine Notiz gebracht, betreffend die räumliche Anordnung der Apostelkreuze, und wollen hier zur Ergänzung weitere kirchliche Bestimmungen bezüglich der Apostelkreuze und Apostelleuchter anführen. Bei der Consecration einer Kirche werden die inneren Wände derselben an zwölf Stellen mit Chriſam gesalbt. Diese zwölf Stellen müssen mit Kreuzen versehen sein. (*Rubricae Pontificalis Romani*). Die Kreuze können entweder mittelst Malerei angebracht werden oder können auch von Stein, dürfen aber keineswegs von gebrechlicher Materie sein und müssen mit dem Mauerwerk so unzertrennlich verbunden werden, daß sie nicht ein bewegliches Anhängsel, sondern ein Ganzes mit demselben bilden. Denn nicht die Kreuze für sich, sondern die Wände werden an diesen Stellen gesalbt.

Diese zwölf Kreuze dürfen nach der Consecration nicht entfernt werden, sondern müssen für beständige Zeiten bleiben (S. R. C. 18. Febr. 1696), weil sie zugleich als Beweis für die geschehene Consecration gelten. Aus diesem Grunde dürfen sie nur in wirklich